

Bundesbeschluss *Entwurf* **über den Verpflichtungskredit für Investitionsbeiträge an private Güterverkehrsanlagen in den Jahren 2025–2028**

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
Artikel 8 Absatz 7 des Gütertransportgesetzes vom 25. September 2015² (GüTG),
Artikel 8 Absatz 1 des Güterverkehrsverlagerungsgesetzes vom 19. Dezember 2008³
(GVVG)
und Artikel 18 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. März 1985⁴ über
die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und
weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...⁵,
beschliesst:

Art. 1

¹ Für Investitionsbeiträge an Anlagen für den Güterumschlag im kombinierten Verkehr (KV) und an Anschlussgleise wird ein Verpflichtungskredit von 185 Millionen Franken für die Jahre 2025–2028 bewilligt.

² Der Verpflichtungskredit dient der Finanzierung des Baus, der Erweiterung und der Erneuerung von:

- a. KV-Umschlagsanlagen und Anschlussgleisen in der Schweiz, die dem Konzept für den Gütertransport auf der Schiene nach Artikel 3 GüTG entsprechen;
- b. KV-Umschlagsanlagen im Ausland, die zur Erreichung des Verlagerungsziels nach Artikel 3 GVVG notwendig sind;
- c. Hafenanlagen für den Güterumschlag im KV.

Art. 2 Teuerungsannahmen

Dem Verpflichtungskredit liegt der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom März 2023 (106,0 Punkte; Dez. 2020 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2025: +1,2 Prozent;
- b. 2026: +1,0 Prozent;
- c. 2027: +1,0 Prozent;

¹ SR 101
² SR 742.41
³ SR 740.1
⁴ SR 725.116.2
⁵ BBI 2024 ...

d. 2028: +1,0 Prozent.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.